

Anfrage öffentlich		Datum 05.09.2012	Nummer F0178/12
Absender Josef Fassl Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei			
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper			
Gremium Stadtrat		Sitzungstermin 06.09.2012	
Kurtztitel Unterbringung von Kindern wegen möglicher Kindeswohlgefährdung			

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Zahl der Pflegeelternstellen soll in Magdeburg dramatisch zurückgegangen sein, obwohl diese Pflegestellen kostengünstiger sind und die Kinder individueller betreut werden können. Die Aufnahmekapazitäten in der Landeshauptstadt sollen erschöpft sein, so dass einige Kinder bereits außerhalb untergebracht werden müssen.

Das Einschreiten bei Kindeswohlgefährdung ist ein höchst sensibles Thema. Es besteht einerseits die Gefahr, dass wegen Kleinigkeiten überreagiert und andererseits bei ernsthafter Gefährdung nicht rechtzeitig eingeschritten wird. In einem konkreten Fall, bei dem die Mutter zunächst einer freiwilligen Obhutnahme zugestimmt hat, mussten die Kinder in Schönebeck untergebracht werden, obwohl der Besuch durch die Mutter, die keinen PKW hat, so erschwert wurde. Dies geschah, da in Magdeburg kein Platz für die Kinder vorhanden war.

In diesem Zusammenhang frage ich Sie:

1. Wie hat sich die Kindesunterbringung (Kurzzeit bzw. dauernde Unterbringung) zahlenmäßig seit dem Jahr 2010 entwickelt?
2. Wie hat sich die Zahl der Pflegeeltern inkl. Notfall-Stellen seit 2010 entwickelt?
3. Die Zahl der Pflegeelternstellen soll drastisch zurückgegangen sein, so dass auf teurere Kinderheimplätze zurückgegriffen werden muss.
 - 3.1 Welche Gründe gibt es für den Rückgang?
 - 3.2 In welcher Weise hat sich das Jugendamt bemüht, Pflegeelternstellen in Magdeburg zu gewinnen?
4. Bestehen in Magdeburg ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder in Heimen bzw. bei Pflegeeltern oder ist es notwendig, einige Kinder außerhalb der Stadt unterbringen? Wenn ja, wie viele Kinder waren von einer auswärtige Unterbringung seit dem Jahr 2010 betroffen?
5. Welche Vorkehrungen sind getroffen und welche Regelungen bestehen, um bei Kindeswohlgefährdung einerseits effektiv einschreiten zu können und andererseits zu vermeiden, dass gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wird?

6. Sind bei gerichtlichen Verfahren wegen Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1666 BGB die Sachbearbeiter, die die Entscheidung getroffen haben, auch die Prozessvertreter?

Ich bitte um ausführliche schriftliche Beantwortung.

Josef Fassl
Stadtrat